

Zwischen dem evangelischen Gemeindevorstand zu Hö-
ringhausen und dem Evangelischen Vogt zu Korbach, bezügl-
ich seiner Tätigkeit als Evangelischer a. d. G. in diesem
evangelischen Amt des Herrn Dr. Wolke zu Gumburg - der
Aufsichtsbeförde bekannt - ist heute über die Winnung
und Instandhaltung der Kirchenorgel zu Höringhausen
nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Der vorgenannte Evangelische macht sich verbindlich, die
bezeichnete Orgel, welche 10 klingende Register (mit) und ein
Manöver und 2 in den Footen mit, alle 2 Jahre
mindestens einmal orgelmäßig zu revidieren, rein zu
stimmen und neu zu intonieren.

§. 2.

Hierbei ist nach Kopfschrift des Regulativs des König-
lichen Konsistoriums zu Kassel vom 22. 4. 1885, betr. die Lu-
aufsichtigung der Kirchenorgeln in den evangelischen
Gemeinden des Konsistorialbezirks Kassel, zu verfassen.

Insbesondere hat der Evangelische auf die Wartung,
die Mechanik überall sorgfäl-
tig zu regulieren,
von Wasser zu reinigen und dabei kleinere Wängel zu
beseitigen, z. B.:

a. alle aufgehängten Füße am Holzwerk, alle Blind-
öffnungen an den Bälgen, Blindläden und Kanülen zu
revidieren,

b. feinere Streu zu stärken, oder neue zu er-
setzen,

c. die Stimmwerke zu revidieren und die abgenutzten
Mittelpfeifen neue zu ersetzen,

d. defekte Pfeifen zu reparieren, bezw. zu löten, so daß zu
dem Register günstig aufsteht und kein Wasser aus-
fließt, ausfließen sind

e. die Materialien zu diesen Arbeiten ohne beson-
dere Veranlassung zu stellen.

§. 3.

Sind weitergehende Arbeiten nötig, so ist nach
Maßgabe des Regulativs weiter zu ver-

haben, insbesondere ist eine vorjährige (Lafthimmung)
Lafthaltung bezw. Verabkondierung der Arbeit, bezw.
Wasserarbeit vorzunehmen und wird für solche die vorjährige
Vorgütung gelastet.

§. 4. ^{Beijder Himmung nach (Wassentun)}
Spielfür erfüllt der Orgellbauer jährlich die Himmung
von 12 Mark der Gemeindekasse ausbezahlt, sobald
der Organeist die erforderliche ordnungsmäßige Himmung
und Revision der Orgel besichtigt hat.

§. 5.
Vorabzahlung ist jährlich ausbezahlt.

§. 6.
Der Söldnermeister wird von der Gemeinde unent-
geltlich gestellt.

§. 7.
Wollte der Orgellbauer seinen Verpflichtungen nicht
zufriedig nachkommen, so ist die Gemeinde ohne
Zweifel befugt, auf seine Kosten die Arbeiten auszuführen
vorzunehmen zu lassen.

§. 8.
Dieser Vertrag gilt für unbefristete Zeit, der
Rücktritt von demselben muß von beiden Teilen eine
einjährige Kündigung voraussetzen.

Geschlossen Heringhausen d. 11. Oktober 1895.

Der Gemeinde-Vorstand: Der Orgellbauer:
Meyer, Dec. & Pfr. E. V. Vogt